

Versicherungsmathematisches Gutachten

Pensionsrückstellungen

nach
Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

31.12.2023

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

erstellt am 13. März 2024



1 Auftrag

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung beauftragte uns mit der Ausarbeitung eines versicherungsmathematischen Gutachtens über die Pensionsrückstellungen, die beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zum Bilanzstichtag 31.12.2023 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu bilden sind.

Zu diesem Zweck waren folgende Beträge nach versicherungsmathematischen Regeln zu berechnen:

- Rückstellungen für Pensionen
- Zahlungsstrom der erwarteten Pensionszahlungen für die nächsten 30 Jahre

Die für die Bewertung der Verpflichtungen relevanten Daten und Parameter wurden, wenn nicht ausdrücklich anders beschrieben, mit dem Auftraggeber abgestimmt.

2 Personaldaten

Die für die Berechnungen zu berücksichtigenden Personaldaten wurden uns übermittelt.

Für die Berechnungen wurden folgende persönliche Daten verwendet:

- eindeutiges Identifikationskennzeichen
- Gruppierungskennzeichen für Vordienstzeiten
- biometrische Daten (Geburtsjahr, Geschlecht und Status)
- anspruchrelevante Daten (Pragmatisierungsdatum, Eintrittsdatum, Karenzzeiten und Sonderurlaube, Vordienstzeiten sind aufgrund historischer Daten entsprechend dem Gruppierungskennzeichen pauschal ermittelt worden)
- Kennzeichen der anzuwendenden Leistungsregelung
- Pensionsbemessungsgrundlagen bzw. zugesagte Leistungen
- laufende Leistungen

In Summe sollten Berechnungen für 9.668 Personen in Amt und Heimen (davon 4.504 Aktive und 5.164 Leistungsempfänger) sowie für 679 Leistungsempfänger von Kliniken durchgeführt werden.

Darüber hinaus wurde das von der Valida Consulting GesmbH am 20.3.2023 entsprechend erstellte versicherungsmathematische Gutachten zum Stichtag 31.12.2022 für die Berechnungen herangezogen.

3 Beschreibung der Ansprüche

3.1 Pensionsansprüche

Die Pensionsansprüche ergeben sich aus der DPL 1972 und dem NÖ LBG, die einen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpension vorsehen.

Gemäß Angaben des Auftraggebers sind die Pensionsregelungen den Begünstigten wie folgt zuzuordnen:

- Personen, die vor dem 1.1.1957 geboren sind, haben Ansprüche nach der DPL 1972.
- Personen, die nach dem 31.12.1956 jedoch vor dem 1.1.1978 geboren sind, haben Ansprüche nach der DPL 1972 sowie nach LBG (Parallelrechnung nach §80a DPL).
- Personen, die nach dem 31.12.1977 geboren sind, haben Ansprüche nach dem NÖ LBG.

3.1.1 Ansprüche nach DPL 1972

Die Ruhegenussbemessungsgrundlage bilden 80% der durchgerechneten maßgeblichen Ruhegenussberechnungsgrundlagen. Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnungsgrundlagen ist abhängig vom Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand.

Abhängig von der Art der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden Abschlagsregelungen auf die Ruhegenussbemessungsgrundlage wirksam.

Für Versetzungen in den Ruhestand bis zum 31.12.2033 ist ein Vergleichsruhegenuss zu ermitteln und der Ruhegenuss gegebenenfalls zu erhöhen.

Ebenso ist ein Vergleichsruhegenuss nach den zum 30.6.2006 geltenden Rechtsvorschriften zu ermitteln. Abhängig vom Zeitpunkt der Pensionierung darf der Ruhegenuss einen gewissen Anteil des Vergleichsruhegenusses nicht unterschreiten und ist gegebenenfalls zu erhöhen.

3.1.1.1 Parallelrechnung nach §80a DPL 1972

Das Ausmaß des Ruhegenusses nach DPL 1972 bemisst sich an den bis zum 31.12.2006 erworbenen ruhegenussfähigen Dienstzeiten. Neben diesem Ruhegenuss gebührt eine Pension nach NÖ LBG in dem Ausmaß, dass das Ausmaß nach DPL 1972 auf 100% ergänzt.

3.1.2 Ansprüche nach NÖ LBG

Pro Jahr werden 1,78% der maßgeblichen Bemessungsgrundlage dem aufgewerteten Pensionskontostand des Vorjahres hinzugefügt. Die monatliche Pension, die 14-mal im Jahr zur Auszahlung kommt, ergibt sich aus der Division der Gesamtgutschrift des Pensionskontos im Leistungsfall durch 14.

Abhängig von der Art der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden Abschlagsregelungen auf die Ruhegenussbemessungsgrundlage wirksam.

Sowohl DPL 1972 als auch NÖ LBG sehen eine Hinterbliebenenpension vor. Das Ausmaß der Hinterbliebenenpension richtet sich nach dem Einkommen der Hinterbliebenen und beträgt zwischen 0% und 60% der Pension des verstorbenen Beamten.

4 Berechnungsgrundlagen

4.1 Bewertung nach Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

4.1.1 Beschreibung der ausgewiesenen Ergebnisse nach der VRV 2015

Ansatz nach VRV 2015

Die Berechnung der nach VRV 2015 auszuweisenden Rückstellungswerte erfolgte in Anlehnung an die Bestimmungen des § 28 und des § 31 VRV 2015.

Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde die Projected Unit Credit Method wie unten beschrieben herangezogen.

Für Leistungsberechtigte mit ruhendem oder laufendem Anspruch und für Anspruchsberechtigte, die das kalkulatorische Pensionsalter bereits erreicht haben, wurde als Rückstellung der versicherungsmathematische Barwert angesetzt.

4.1.2 Beschreibung der Parameter für die Bewertung nach der VRV 2015

Rechnungszins

Als Rechnungszins kommt auftragsgemäß der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit Stand 31.12.2023 zur Anwendung. Dieser ergibt sich analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.

Die maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes zum aktuellen Abschlussstichtag wurde auftragsgemäß mit pauschal 15 Jahren angenommen.

Auftragsgemäß kam ein Rechnungszins von 1,74 % (zum vorangegangenen Bilanzstichtag 1,44 %) zur Anwendung.

Steigerungsannahmen

Auftragsgemäß wurden jährliche Steigerungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen in der Anwartschaftsphase für 2024 mit 9,15 %, für 2025 mit 7,00 %, für 2026 mit 5,00 % und ab 2027 mit 3,00 % (zum vorangegangenen Bilanzstichtag für 2023 mit 7,50 %, für 2024 mit 6,00 %, für 2025 mit 4,00 % und ab 2026 mit 3,00 %) angesetzt.

Auftragsgemäß wurden jährliche Steigerungen der laufenden Leistungen für 2024 mit 9,70 % für Leistungen unterhalb der Höchstbeitragsgrundlage und mit 7,55% für Leistungen über der Höchstbeitragsgrundlage, für 2025 mit 6,00 %, für 2026 mit 4,00 % und ab 2027 mit 2,00 % (zum vorangegangenen Bilanzstichtag für 2023 mit 5,80 %, für 2024 mit 5,00 %, für 2025 mit 3,00 % und ab 2026 mit 2,00 %) angesetzt.

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen wurden die „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ in der Ausprägung für Angestellte herangezogen.

Hinterbliebenenbewertung

Anwartschaften auf Hinterbliebenenleistungen wurden nach der Kollektivmethode bewertet.

Aus vom Auftraggeber übermittelten historischen Daten ist ein durchschnittliches Ausmaß der Hinterbliebenenpension von 55% abgeleitet worden.

Vorzeitige Pensionierungen

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurden neben den Invalidisierungs- und Sterberaten und der Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen des Pensionsalters jährliche altersabhängige Frühpensionierungswahrscheinlichkeiten angesetzt (siehe Appendix A).

Diese Frühpensionierungswahrscheinlichkeiten wurden aus vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten historischen Daten abgeleitet.

Pensionsalter

Die Berechnungen sollten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 65 erfolgen.

Finanzierungsende

Als Finanzierungsende kam das kalkulatorische Pensionsalter zur Anwendung.

4.1.3 Erklärung der PUC-Methode

Bei der PUC-Methode wird jeder Teil der Anwartschaft (z.B. auf Alterspension, auf Invaliditätspension, auf Hinterbliebenenpension etc.) aufgeteilt nach den Zeitpunkten des Leistungsantrittes mit dem Quotienten aus bisher erbrachter Dienstzeit und der gesamten Finanzierungszeit des jeweiligen Teils gewichtet.

Die Berechnungsformel lautet im Wesentlichen:

Wenn $x < x_{FE}$

$$PUC_t = \sum_{n=x}^{x_{PA}} \frac{x - x_0}{\min(n; x_{FE}) - x_0} \cdot w(n) \cdot v^{n-x} \cdot B(n)$$

x_{PA} Alter zum Pensionsantritt

x_0 Alter zum Finanzierungsbeginn

x_{FE} Alter zum Finanzierungsende

x Alter am Stichtag t

$w(n)$ Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Leistung im Zeitraum n bis $n+1$, wobei gilt, dass bei Erreichen des x_{PA} die Leistung jedenfalls fällig wird.

$B(n)$ Barwert bei Eintritt des Leistungsfalls im Zeitraum n bis $n+1$ für die dann fällige Leistung unter Berücksichtigung der angenommenen Bezugssteigerungen

v Abzinsungsfaktor = $1 / (1 + i)$; i = Zinssatz

Wenn $x \geq x_{FE}$

PUC_t = Barwert aller zukünftigen Leistungen

5 Ergebnis

Aufgrund der dargestellten rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der persönlichen Ausgangsdaten ergibt sich für das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung untenstehendes Bild:

5.1 Ergebnis

Zum Stichtag 31.12.2023 Amt und Heime:

Rückstellungen für Pensionen..... EUR 11.422.431.283,24

Zum Stichtag 31.12.2023 Landeskliniken:

Rückstellungen für Pensionen..... EUR 537.208.717,67

6 Hinweise

Die Ergebnisse je Stichtag und der erwartete Zahlungsstrom laut Auftrag wurden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Die Bewertung sollte nach den bestehenden Regelungen erfolgen, Ansprüche aufgrund der die Gleichbehandlung von Männern und Frauen betreffenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofes sollten nicht bewertet werden.

Dieses Gutachten wurde ausschließlich für den in Kapitel 1 beschriebenen Auftragszweck erstellt.

Für die Bewertungen wurden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und die in Verbindung mit dem Auftraggeber abgestimmten Grundsätze herangezogen. Eine Verwendung für andere Zwecke kann daher unzulässig oder unangebracht sein.

.....
i. V. DI Philipp Teich

.....
i. V. DI Bernhard Ujvari

Appendix A

Abgeleitete Frühpensionierungswahrscheinlichkeiten

vollendete Lebensjahre	Pensions- verpflichtungen	
	Frauen	Männer
60	0,00 %	0,00 %
61	5,24 %	5,24 %
62	92,25 %	92,25 %
63	0,00 %	0,00 %
64	16,07 %	16,07 %
65	100,00 %	100,00 %

Die angegebenen Werte beziehen sich jeweils auf ein Jahr.